

Gemeinde Ingenried
Landkreis Weilheim-Schongau

Satzung der Gemeinde Ingenried für den Bebauungsplan „Bahnhofstraße, 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Ingenried folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“, rechtskräftig seit dem 14.03.2003, zuletzt geändert mit Wirkung vom 30.03.2011, als Satzung.

A. Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“

Für den gesamten Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes gilt die von der Gemeinde Ingenried ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften in der Fassung vom 02.12.2015. Der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung in der Fassung vom 02.12.2015 beigegefügt.

Der Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 29.03.2011 (Genehmigungsfassung der 1. Änderung) wird wie folgt geändert:

Die im Bebauungsplan unter A) „Festsetzungen“ Ziffer 6 „Gestalterische Festsetzungen“ Unterziffer 6.5 „Dachflächen“ textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:
„Alle Dachflächen sind mit Ton- oder Betondachsteinen in naturroten Farbtönen einzudecken. Dachaufbauten in Form von Dachgauben und Quergiebel sind zugelassen. Die textlichen Festsetzungen für Wandhöhen für die Baubereiche A und B (Festsetzung 3.2.1 und 3.2.2) gelten nicht für Dachgauben und Quergiebel. Bei Doppel- und Reihenhäusern werden pro Dachseite je eine Dachgaube oder je ein Quergiebel zugelassen.“

Die bisherige textliche Festsetzung unter Ziffer 6.5 wird für den gesamten Geltungsbereich durch diese ersetzt.

Hinweis: Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ mit 1. Änderung haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

B. Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ wird durch seine Bekanntmachung rechtskräftig.

Ingenried, 03.12.2015



Fichtl
1. Bürgermeister

